

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Rüsselsheim e.V.

**Satzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung**



SATZUNG
DER
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
BEZIRK Rüsselsheim e.V.



Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

§ 1
NAME / SITZ

- 1 Der Bezirk Rüsselsheim e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend Bezirk genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen DLRG Landesverbandes Hessen (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist.

Der Bezirk führt den Namen:

" Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen
Bezirk Rüsselsheim e.V."

- 2 Der Bezirk Rüsselsheim e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- 3 Sitz des Bezirkes ist Rüsselsheim.

§ 2 ZWECK

- 1 Der Bezirk ist eine selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 3 Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- 4 Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 5 Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in den Bereichen Tauchen, Bootswesen, Information und Kommunikation, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.
- 6 Der Bezirk arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.
- 7 Der Bezirk darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der jeweiligen örtlichen Gliederung.
- 3 Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in ihrer örtlichen Gliederung aus und werden in den übergeordneten Gliederungen der DLRG, mit Ausnahme der Bezirks-Hauptversammlung, in welcher alle Mitglieder des Bezirkes stimmberechtigt sind, durch die gewählten delegierten Mitglieder vertreten.
Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- 4 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
- 5 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG- Jugend regelt die Jugendordnung.
- 6
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung aus der Mitgliedsliste
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - b) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der örtlichen Gliederung schriftlich eingegangen ist.
Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- 7 Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für ihre örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- 8 Ehrenmitglieder örtlicher Gliederungen können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.

- 9 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben.
- 10 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird die DLRG nicht verpflichtet.

§ 5 GLIEDERUNGEN

- 1 Der Bezirk gliedert sich in Ortsgruppen (nachfolgend Gliederungen genannt) mit der Möglichkeit eigener Rechtsfähigkeit. Die Gliederungen können Stützpunkte einrichten.

Alle Satzungen der Gliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
- 2 Die Grenzen der Gliederungen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.
- 3 Die Gründung einer Gliederung und die Änderung von Gliederungsgrenzen bedürfen der Zustimmung der Bezirks-Hauptversammlung.
- 4 Die Satzungen der Gliederungen einschließlich Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
- 5 Die Gliederungen sind an ihre Satzung sowie an die der übergeordneten Gliederungen gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- 6 Der Bezirk ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.
- 7 Die Gliederungen haben dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, der Jahresabschluss, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
Die Gliederungen haben Beitragsanteile an den Bezirk, den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.
- 8 Gliederungen, die ihren Verpflichtungen aus Abs. 7 Satz 2 nicht termingerecht nachgekommen sind, haben in der der Fälligkeit folgenden Bezirks-Hauptversammlung kein Stimmrecht.
- 9 Gliederungen werden von eigenen Vorständen geleitet. Sie sollen entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Bezirksvorstandes gebildet werden.

§ 6**VERHÄLTNIS ZUM LANDESVERBAND**

- 1 Der Bezirk ist an die Satzung des Landesverbandes gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf der Satzung des Landesverbandes beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Die Satzung des Bezirkes und die seiner Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszweckes und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
- 2 Die Satzung des Bezirkes einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
- 3 Der Bezirk hat dem Landesverband Niederschriften über Bezirks-Hauptversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden. Die Termine müssen mindestens 6 Wochen vor ihrer Fälligkeit durch den Landesverband bekannt gegeben werden.
- 4 Der Bezirk hat Beitragsanteile an den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.
- 5 Wenn der Bezirk seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, Satz 2 gegenüber dem Landesverband nicht termingerecht nachgekommen ist, hat er in der der Fälligkeit folgenden Landestagung/ Landesratstagung kein Stimmrecht.
- 6 Der Bezirk wird von einem eigenen Vorstand geleitet. Er soll entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Landesverbandsvorstandes gebildet werden.
- 7 Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.

§ 7**DLRG - JUGEND**

- 1 Die DLRG- Jugend im Bezirk ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- 2 Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundenen Aufgaben gem. § 2, Abs. 2, Satz 1 KJHG stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige und selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- 3 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Bezirks-Hauptversammlung bedarf.

- 4 Die Gliederung der Jugend im Bezirk hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.
- 5 Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- 6 Die Bezirksjugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

III. ORGANE

§ 8

BEZIRKS-HAUPTVERSAMMLUNG

- 1 Die Bezirks-Hauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder im Bezirk.
- 2 Diese besteht aus den Mitgliedern des Bezirks.
- 3 Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Bezirkstagungen, Sitzungen und sonstigen Tagungen gilt die Geschäftsordnung des Bezirks.
- 4 Die Bezirks-Hauptversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Bezirks-Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der gemäß § 8 Ziff. 2 stimmberechtigten Mitglieder verlangt oder der Vorstand des Bezirks dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 5 Zu einer ordentlichen Bezirks-Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen mindestens 2 Wochen vorher öffentlich in der Tageszeitung Main-Spitze unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 6 Anträge zur ordentlichen Bezirks-Hauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich in der Geschäftsstelle des Bezirks vorliegen. Anträge zu einer außerordentlichen Bezirks-Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich in der Geschäftsstelle des Bezirkes vorliegen.
- 7 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- 8 Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
 - b) der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand,
 - c) die Mitgliederversammlungen der Gliederungen,
 - d) die Vorstände der Gliederungen.
- 9 Die Bezirks-Hauptversammlung ist bei fristgerechter Einladung grundsätzlich beschlussfähig.
- 10 Beschlüsse der Bezirks-Hauptversammlung werden -soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt- mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem

Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

- 11 Die Bezirks-Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 9 Abs. 2 a bis 2 f und § 9 Abs. 2 h und 2 i
 - b) Bekanntgabe von ernannten Ehrenmitgliedern
 - c) die Wahl der Kassenprüfer, deren Wiederwahl nur einmal zulässig ist, nach Ablauf von drei Jahren können sie neu gewählt werden
 - d) die Wahl der Delegierten zur Landestagung
 - e) die Entlastung des Bezirksvorstandes
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses
 - g) Anträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschluss über die Auflösung des Bezirkes
- 12 Der Bezirksvorsitzende beruft die Bezirks-Hauptversammlung ein und leitet sie. Über die Bezirks-Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Bezirksvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abschriften des Protokolls erhält der Bezirksvorstand und können von den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Eingang in der Geschäftsstelle geltend gemacht werden. Der Bezirksvorstand entscheidet über die Einsprüche innerhalb einer Frist von 8 Wochen und teilt das Ergebnis den Empfängern des Protokolls mit.

§ 9 BEZIRKSVORSTAND

- 1 Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirks-Hauptversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
- 2 Den Bezirksvorstand bilden mindestens:
- a) der Bezirksvorsitzende
 - b) der stellvertretende Bezirksvorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Technische Leiter / Ausbildung
 - e) der Technische Leiter / Einsatz
 - f) der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - g) der Vorsitzende der Bezirksjugend oder der Stellvertreter
 - h) der stellvertretende Technische Leiter / Ausbildung
 - i) der stellvertretende Technische Leiter / Einsatz
 - j) die Ehrenvorstandsmitglieder
 - k) der Vorsitzende der Gliederung oder der Stellvertreter

Jedes Mitglied kann im Bezirksvorstand nur eine Funktion ausüben.

- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksvorsitzende und der stellvertretende Bezirksvorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Der Bezirksvorsitzende führt den Vorsitz im Bezirksvorstand.
- 4 Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - a) der Bezirksvorsitzende
 - b) der stellvertretende Bezirksvorsitzende
 - c) der Schatzmeister
- 5 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes mit Ausnahme der Vertreter der Jugend, der Gliederung sowie die Ehrenvorstandsmitglieder werden in der Bezirks-Hauptversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der ordnungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes.
- 6 Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Bezirks-Hauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 7 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- 8 Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Bezirksvorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Bezirksvorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Bezirks-Hauptversammlung durchzuführen.
- 9 Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für die Beschlussfassung des Bezirksvorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 9 und 10 entsprechende Anwendung.

§10

TECHNISCHE AUSSCHÜSSE

- 1 Die Technischen Leiter bilden zur Erledigung ihrer durch den Geschäftsverteilungsplan nach § 9 (1) zugewiesenen satzungsgemäßen Aufgaben nach § 2 (3+5) je einen Technischen Ausschuss.
- 2 Die Technischen Leiter stehen dem jeweiligen Technischen Ausschuss vor.
- 3 Die Mitglieder der Technischen Ausschüsse werden durch den jeweiligen Technischen Leiter berufen. Die Berufung bedarf jeweils der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

§ 11**KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE**

- 1 Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.
- 2 Kommissionen haben ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 3 Für besondere Fachgebiete können vom Bezirksvorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 12**SCHIEDS- UND EHRENGERICHT**

- 1 Schieds- und Ehrengerichte haben die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen anderer DLRG-Gliederungen sowie aus satzungsgemäßen Regelwerken und Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben. Dazu gehört auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien.
Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
Zur Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- 2 Das Schieds- und Ehrengericht ahndet fehlerhaftes und ordnungswidriges Verhalten von DLRG-Mitgliedern.

Die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichtes.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge oder Verwarnung
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
- befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
- Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
- zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

- 3 Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Auch die Vertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schieds- und Ehrengericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG- Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist.
Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG- Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.
Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.
Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, dessen Aufgaben und das Verfahren, regelt im Übrigen eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Amtsgericht hinterlegt wird.
- 4 Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.
- 5 Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- 6 Auf Bezirks- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schieds- und Ehrengerichte gebildet werden.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13 PRÜFUNGEN

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.
Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.

§ 14 MATERIAL

- 1 Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben.
- 2 Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister Deutsches Patent- und Markenamt München markenrechtlich geschützt.
- 3 Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 4 Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15 EHRUNGEN

- 1 Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt.

§ 16 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- 1 Es gilt die Geschäftsordnung des Bezirks.
- 2 Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG

- 1 Satzungsänderungen können nur von der Bezirks-Hauptversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
- 2 Die beantragte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Bezirks-Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Der Wortlaut der Satzungsänderung ist vom Tage der Einladung an in der Geschäftsstelle einsehbar.
- 3 Der Bezirksvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder des Bezirks sind davon in Kenntnis zu setzen. Weiterhin ist aber die Zustimmung des Landesverbandes notwendig.

§ 18 AUFLÖSUNG

- 1 Die Auflösung des Bezirkes kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufen, außerordentlichen Bezirks-Hauptversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 9.
- 2 Nach Auflösung des Bezirkes oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen -nach Zustimmung des Finanzamtes- dem Landesverband Hessen übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen -nach Zustimmung des Finanzamtes- einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 1 Diese Satzung ist am 20.04.2008 auf der Bezirks-Hauptversammlung in Rüsselsheim beschlossen worden. Sie wurde am 20.06.2008 durch den Landesverband genehmigt.
- 2 Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.
Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. VR 80193 am 17.12.1996 beim Amtsgericht Rüsselsheim eingetragene Satzung vom 17.03.1996 ihre Gültigkeit.

Rüsselsheim, den 20.04.2008

gez. Volker Schiller
Bezirksvorsitzender

gez. Petra Jung
stv. Bezirksvorsitzende

GESCHÄFTSORDNUNG
DER
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
BEZIRK Rüsselsheim e.V.



Allgemeines

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Rüsselsheim e.V. (nachstehend Bezirk genannt), erlässt gemäß § 16 ihrer Satzung zur einheitlichen Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

§1 Geltungsbereich

- 1 Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe sowie sonstiger Gremien im Rahmen der Satzung und der Bezirksjugendordnung.
- 2 Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Organe und Gliederungen des Bezirks.

§2 Öffentlichkeit

- 1 Die Hauptversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 2 Alle sonstigen Gremien tagen nicht öffentlich. Davon unbenommen bleibt das Recht, ständig oder zeitweise Berater mit Zustimmung des Gremiums hinzuzuziehen. Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn das Gremium dies beschließt.
- 3 Bei Öffentlichkeit von Gremiensitzungen und -tagungen der Organe sowie sonstiger Gremien, können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet (s. §5, Absatz 5).

§3 Einberufung

- 1 Die Einberufung aller Beschlussorgane richtet sich nach der Satzung.
- 2 Die Einberufung aller sonstigen Gremien erfolgt, soweit die Satzung nichts anders vorschreibt und sofern keine Beschlüsse der betreffenden Gliederung vorliegen, nach Bedarf und mindestens eine Woche vor dem Termin auf Weisung des zuständigen Vorsitzenden.
- 3 Der Landesverbandsvorstand ist bei Jahreshauptversammlungen durch Kopie der Einladung zu informieren.

- 4 Vorstandsmitglieder haben das Recht an allen Versammlungen von nachgeordneten Gliederungen beratend teilzunehmen.
- 5 Hauptversammlungen der Gliederungen haben mindestens zwei Wochen vor der Bezirks-Jahreshauptversammlung stattzufinden.

§4 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung richtet sich nach dem § 8 Absatz 9 der Satzung.
- 2 Alle anderen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ausgenommen sind die Hauptversammlungen der örtlichen Gliederungen, zu deren Beschlussfähigkeit die ordnungsgemäße Einladung ausreicht.
- 3 Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn die Bedingungen der Ziffer 1 und 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Eine nachträgliche Feststellung ist unwirksam.
- 4 Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§5 Versammlungsleitung

- 1 Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle der Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
Sind diese verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann der Versammlung –insbesondere für Aussprachen und Beratungen, die ihn persönlich betreffen- ein anderes stimmberechtigtes Mitglied als Versammlungsleiter vorschlagen. Über den Vorschlag ist abzustimmen.
- 2 In der Versammlung werden Wortmeldungen in der Reihenfolge erteilt. Wortmeldungen werden nicht vor Beginn einer Aussprache angenommen.
- 3 Jeder nach der Satzung berechnete Teilnehmer einer Versammlung kann sich an einer Aussprache beteiligen.
- 4 Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung, möglichst durch schriftliche Vorlagen, gewährleisten.
- 5 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Mittel zur Verfügung.
Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Versammlungsmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
Einsprüche gegen diese Anordnung sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§6 Worterteilung und Reihenfolge

- 1 Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat.
- 2 Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Eröffnung des Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstes das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung, ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu geben.
- 3 In der Versammlung werden Wortmeldungen in der Reihenfolge derselben erteilt. Wortmeldungen vor Beginn der Aussprache werden nicht angenommen.
- 4 Jeder nach der Satzung berechnigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an einer Aussprache beteiligen. Er darf bei Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen, weder an der Beratung noch an der Entscheidung teilnehmen.
- 5 Das Wort zur Aussprache wird vom Versammlungsleiter erteilt. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
- 6 Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit festgelegt werden.
- 7 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen.
- 8 Berichterstatter und Antragsteller können sich zu den betreffenden Tagesordnungspunkten auch außerhalb der Reihenfolge zu Wort melden. Dieser Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

§7 Wort zur Geschäftsordnung

- 1 Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.
Mehr als drei Redner hintereinander zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört werden.
- 2 Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§8 Allgemeine Anträge

- 1 Die stimmberechnigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechnigt.
- 2 Die Frist zur Einreichung von allgemeinen Anträgen wird durch die Einladung oder die Satzung geregelt. Anträge sollten möglichst schriftlich eingereicht und begründet werden. Anonyme Anträge und Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 3 Anträge, die sich aus einer Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- 4 Anträge auf Satzungsänderung regelt § 17 der Satzung.

§9 Dringlichkeitsanträge

- 1 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder sich erst aus der Beratung ergeben, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung durch einfache Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- 2 Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat.
Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
- 3 Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- 4 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Bezirks oder der Gliederung sind unzulässig.

§10 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1 Über Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller, sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
- 2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 3 Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der noch vorgemerkten Redner zu nennen.

§11 Abstimmung

- 1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- 2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Die Versammlung kann darauf verzichten.
- 3 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der Weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 4 Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt oder kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Diesen ist unbedingt stattzugeben.
- 5 Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall der Versammlungsleiter. Er kann diese Aufgabe auch delegieren.
- 6 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

- 7 Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden.
- 8 Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten oder abgestimmt werden.

§12 Wahlen

- 1 Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie bei der Einberufung bekannt gegeben worden und auf der Tagesordnung vorgesehen sind, oder satzungsgemäß anstehen.
- 2 Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.
- 3 Vor Wahlen auf einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
- 4 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während der Wahlen die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat.
- 5 Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- 6 Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- 7 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und vom Versammlungsleiter bekannt zu geben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§13 Protokoll

- 1 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
- 2 Versammlungen können aufgezeichnet werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer dies beschließt. Wünscht ein Redner aus begründetem Anlass, dass bestimmte Punkte seiner Ausführung nicht in das Protokoll aufgenommen werden, so sind diese Ausführungen auch nicht aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen dürfen frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist gelöscht werden.

- 3 Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der üblicherweise der Referent für Öffentlichkeitsarbeit oder ein anderes Mitglied des Vorstandes sein soll, zu unterzeichnen und soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt zu Beginn der nächsten Versammlung, jedoch nicht später als innerhalb eines Monats den Teilnehmern zuzustellen.

Bei Vorstandssitzungen genügt die Unterschrift des Protokollführers.

Sind wesentliche Entscheidungen getroffen worden, die den Gesamtverband berühren, so sind den übergeordneten Gliederungen ebenfalls Protokolle zuzustellen.

- 4 Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung erhoben wurde.

§14 Änderung der Geschäftsordnung

- 1 Änderungen der Geschäftsordnung sind auf Antrag nur durch die Bezirks-Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit möglich.

§15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ihrer Annahme durch die Bezirks-Hauptversammlung des Bezirks Rüsselsheim e.V. am 20. April 2008 in Kraft.

Die Geschäftsordnung vom 17. März 1996 verliert dadurch ihre Gültigkeit.

Rüsselsheim, den 20. April 2008

gez. Volker Schiller
Bezirksvorsitzender

gez. Petra Jung
stv. Bezirksvorsitzende

Bezirksjugendordnung (BzJO)

der

DLRG-Jugend

im Bezirk Rüsselsheim e.V.



Die Bezirksjugendordnung der Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Bezirk Rüsselsheim e.V. basiert auf § 6 der Satzung des Bezirks Rüsselsheim e.V. und dem "Leitbild der DLRG-Jugend". Die Bezirksjugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Bezirk.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Bezirk Rüsselsheim e.V., im folgenden DLRG-Jugend Rüsselsheim genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Eine Aufgabe der DLRG-Jugend Rüsselsheim ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Weitere Aufgaben und Ziele der DLRG Jugend Rüsselsheim definieren sich aus dem "Leitbild der DLRG-Jugend" und werden durch das jeweils zuständige Gremium festgelegt.
3. Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen.

§3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend Rüsselsheim arbeiten selbständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§4 Wahlrecht

In den Gliederungen der DLRG–Jugend Rüsselsheim besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht beginnt mit 14 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

Ehrenmitglieder des Bezirksjugendvorstandes besitzen ebenfalls das aktive Wahlrecht ohne Rücksicht auf das Alter.

§ 5 Organe

Organe der DLRG–Jugend sind:

1. Der Bezirksjugendtag (BzJT)
2. Der Bezirksjugendvorstand (BzJV)

Die Organe tagen grundsätzlich verbandsoffen.

§ 6 Der Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist das oberste Organ der DLRG–Jugend Rüsselsheim.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des BzJT sind:
 - a) alle Mitglieder nach §4
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder des BzJV
3. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
 - a) Die Behandlung aller grundsätzlichen Angelegenheiten der DLRG – Jugend Rüsselsheim.
 - b) Die Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - c) Die Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes.
 - d) Die Entgegennahme von Kassen– und Prüfberichten.
 - e) Die Entlastung des Bezirksjugendvorstandes.
 - f) Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern für drei Jahre.
 - g) Die Wahl von Delegierten für Außenvertretungen für drei Jahre.
 - h) Die Änderung und Verabschiedung der Bezirksjugendordnung.
 - i) Die Genehmigung des Haushaltsplanes für ein Jahr.
 - j) Die Beschlussfassung über Anträge.

4.

- a) Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jährlich vor der ordentlichen Bezirks-Hauptversammlung statt.
- b) Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.

§ 7 Der Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Rüsselsheim.
2. Der Bezirksjugendvorstand setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) Bezirksjugendvorsitzende(r) für Außen-, Innenvertretung, Koordinierung und Strukturfragen (BzJVo).
 - b) Referent(in) für Wirtschaft und Finanzen (WuF).
 - c) Mindestens drei, maximal sieben stellvertretende Bezirksjugendvorsitzende
 - d) Jugendvorsitzende(r) der OG.
 - e) Einem weiteren Mitglied des OG-Jugendausschusses/-vorstandes.
 - f) Bezirksleiter(in) oder Stellvertreter(in) oder anderem Mitglied des Bezirksvorstandes
 - g) Ehrenvorstandsmitglieder der Jugend.
3. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Bezirksjugendvorstand Beauftragte benennen.
4. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes bei der/dem Bezirksjugendvorsitzenden muss eine Sitzung des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.
5. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selber gibt.
6. Der Bezirksjugendvorstand tritt jährlich mindestens sechsmal zusammen. Den Vorsitz führt die/der Bezirksjugendvorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in).

§ 8 Fristen und Beschlussfähigkeit

1. Einladungsfristen

1.1 Bezirksjugendtag

Es besteht eine Einladungsfrist von vier Wochen.

1.2 Bezirksjugendvorstand

Es besteht eine Einladungsfrist von einer Woche.

1.3 Außerordentlicher Bezirksjugendtag

Es besteht eine Einladungsfrist von 2 Wochen.

1.4 Das Verteilen der Einladungen erfolgt auf Weisung der/des Bezirksjugendvorsitzenden; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium sowie der Stammverband sind gleichzeitig einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

2. Beschlussfähigkeit

2.1 Bezirksjugendtag

Der Bezirksjugendtag ist bei fristgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.

2.2 Bezirksjugendvorstand

Der Bezirksjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3. Antragsfristen

3.1 Anträge zum Bezirksjugendtag müssen der/dem Bezirksjugendvorsitzenden zwei Wochen vor Tagungsbeginn in schriftlicher Form zugegangen sein; bei einem außerordentlichen Bezirksjugendtag beträgt die Frist eine Woche.

§ 9 Einklang

Die Jugendordnungen der Gliederungen müssen im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Sie bedürfen daher der Abstimmung mit dem Bezirksjugendvorstand. Bestehende Satzungsbestimmungen der Gliederungen werden hiervon nicht berührt.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der DLRG–Jugend Rüsselsheim ist identisch mit der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des Bezirkes Rüsselsheim e.V.

§ 11 Änderungen

Änderungen der Bezirksjugendordnung können nur vom Bezirksjugendtag beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Bestätigung der Bezirkshauptversammlung.

§ 12 Gültigkeit

Diese Bezirksjugendordnung ist vom Bezirksjugendtag in Rüsselsheim am 02.03.2008 beschlossen worden. Die Bezirks–Hauptversammlung bestätigt diese Fassung der Bezirksjugendordnung in Rüsselsheim am 20.04.2008.

Damit verliert die Bezirksjugendordnung vom 01. April 2001 ihre Gültigkeit.

Rüsselsheim, den 20. April 2008

gez. Sascha Spengler
Bezirksjugendvorsitzender

gez. Volker Schiller
Bezirksvorsitzender